



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

8. Bescheid der Regierungs-Canzlei vom 10. August 1715 in Sachen der Geschwister Grothen zu Holzhausen gegen Sim. Henrich Iggenhausen das. wegen Abfindung von angekauften Grundstücken.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

lich des hierunter gedruckten Regierungs=Insiegels, wie auch des Geheimen Raths und Regierungs=Präsidenten Unterschrift.

Detmold den 16. März 1750.

N^o 8.

In Sachen Clara Iselein und Anna Maria Geschwistern Grothen zu Holtzhausen wider Simon Henrich Eggenhausen daselbst, wird auf Von den Vogt Zum Falkenberg abgestatteten Bericht Zubescheids ertheilt, daß es zwar bei dem angezogenen Vergleich Zulassen, weilen gleichwohl Einhalts der Policei=Ordnung bei denen Güthern Verbleiben soll, was einmal daran gekauft, dem Beklagten als Possessori der Stette die denen Klagenden Geschwistern Vermachte Länderey gegen Erlegung des Preiffes einzuräumen seyn, Zumassen solches hierdurch erkandt wird.

Decretum Detmold den 10. Aug. 1715.

Gräffl. Lipp. Cantzley das.

N^o 9.

In Sachen der Witwe Redeker zur Niedern=Mühle, als Besitzerin der Stätte Nr. 36 in Erder, Beklagte, Recursin, jetzt Querulantin am einen, wider die Witwe Colona Kleemann dortselbst, Klägerin, Recurrentin, jetzt Querulatin am andern Theile, Alienation betreffend, erkennt

Fürstlich Lippisches Hofgericht zu Detmold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels der Nullitäts=Querel und eventuellen Restitutions=Gesuchs ungeachtet, bei dem Nr. 21. act. ersichtlichen, am 27. Mai 1840 publicirten Generalhofgerichts=Conclusum vom 6. dess. Mon. und Jahrs lediglich sein Bewenden behält, Querulantin auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. ihrer Gegnerin zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen Wir, Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristen=Facultät in der vereinten Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insiegel.

Mense Novembri 1841. Public. Detmold d. 16. Febr. 1842.

Entscheidungsgründe.

In ihrer bereits unter dem 7. Novbr. 1838 beim Fürstl. Amt